

Förderprogramm BioMeth Bayern - Biogasaufbereitungsanlagen

Förderung von neuen, umweltfreundlichen Biogasaufbereitungsanlagen und Umrüstung bestehender Biogasanlagen zu neuen Biogasaufbereitungsanlagen.

Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern). Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO).

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten für Biogasanlagen- bzw. Biogasaufbereitungsanlagen.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind² bzw. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist³.

Was wird gefördert?

- Investitionen in neue, umweltfreundliche Biogasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan mit einer Rohgasaufbereitungskapazität ab 350 Nm³ pro Stunde.
- Investitionen in neue, umweltfreundliche Biogasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan mit einer Rohgasaufbereitungskapazität ab 700 Nm³ pro Stunde.
- Investitionen in die Umrüstung bestehender Biogasanlagen zu neuen Biogasaufbereitungsanlagen.

Begriffsbestimmung im Sinne der Richtlinie BioMeth Bayern:

Biogasaufbereitungsanlage: Das in Biogas-Fermentern gewonnene Biogas wird einer Aufbereitungsanlage zugeführt. Dort wird Kohlenstoffdioxid weitestgehend abgetrennt.

Um eine Umrüstung handelt es sich, wenn ein oder mehrere Behälter einer bestehenden Biogasanlage für die Gaserzeugung genutzt werden sollen und die

¹ Im Sinne von Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, sie sind in Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausdrücklich ausgenommen

² Vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO

³ Vgl. Nr. 4.2.1 Richtlinie BioMeth Bayern v. 18.01.2024

produzierte Rohgasmenge der Biogasanlage um weniger als 50 Prozent im Vergleich zur durchschnittlichen Rohgasmenge der letzten drei Kalenderjahre der bestehenden Biogasanlage erhöht wird.

Um eine Neuanlage handelt es sich, wenn die produzierte Rohgasmenge, die für die Biomethanerzeugung genutzt werden soll, um mindestens 50 Prozent, im Vergleich zur durchschnittlichen Rohgasmenge der letzten drei Kalenderjahre der bestehenden Biogasanlage, erhöht wird.

Was wird nicht gefördert?

- Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Ersatzinvestitionen
- Klärgasaufbereitungsanlagen

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Das geförderte Vorhaben muss innerhalb Bayerns errichtet werden. Das geförderte Vorhaben muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens sechs Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). Sofern der Antragsteller Mieter oder Pächter der Fläche ist, auf der die Biogasaufbereitungsanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegt.
- Bei der Antragstellung müssen mindestens für drei Jahre für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs, Gaslieferverträge oder -vorverträge je Jahr, vorgelegt werden.
- Die Biogasaufbereitungsanlage muss kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 4380 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen.
- Die Biogasaufbereitungsanlage darf lt. Antragskonzept eine maximale Methanemission in die Atmosphäre von 0,2 Prozent (gem. Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) und einen maximalen Stromverbrauch von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas nicht überschreiten.
- Die Bereitstellung der Prozesswärme erfolgt für die Aufbereitung und die Erzeugung des Biogases und des Biomethans aus Erneuerbaren Energien und/oder aus der Abwärme.
- Für die Herstellung von Biokraftstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) dürfen nur Biomassen eingesetzt werden, bei denen die geförderten Kraft- bzw. Brennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden. Zulässige Einsatzstoffe sind z. B. Mist, Gülle und Rest- bzw. - Abfallstoffe aus

Biomasse. Nicht zulässige Einsatzstoffe sind z. B. Ganzpflanzensilagen aus Mais, Getreide oder Gras.

Weiterführende Informationen zur "[Nachhaltigen Biomasseherstellung](#)" und zu [zulässigen Einsatzstoffen](#) (filterbare Excel-Datei) finden Sie auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

- Beteiligte Anlagen müssen sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zertifizieren lassen. Die CO₂-Einsparung und der Nachhaltigkeitsnachweis (Nabisy) müssen entsprechend der BioSt-NachV, Biokraft-NachV ausgewiesen und an die Förderstelle jährlich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist übermittelt werden.
- Für die Vermarktung des in der Biogasaufbereitungsanlage erzeugten Biomethans und des daraus gewonnenen Stroms darf weder eine Vergütung nach EEG, noch eine Vergütung nach KWKG in Anspruch genommen werden.
- Vorhaben mit einer Rohgasaufbereitungskapazität
 - ab 350 Nm³ pro Stunde müssen mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von sechs Jahren in Höhe von 11.000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent erreichen. Die Berechnung der CO₂-Minderung für die Planung erfolgt anhand des Formulars 3_CO₂-Minderung.
 - ab 700 Nm³ pro Stunde müssen mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung bei einer Laufzeit von sechs Jahren in Höhe von 22.000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent erreichen. Die Berechnung der CO₂-Minderung für die Planung erfolgt anhand des Formulars 3_CO₂-Minderung.
- Vorhaben, bei denen eine bestehende Biogasanlage zu einer neuen Biogasaufbereitungsanlage umgerüstet wird, müssen mindestens eine prognostizierte Kohlendioxidvermeidung gemäß Berechnung entsprechend Formular 3_CO₂-Minderung erreichen.
- Vom Zuwendungsempfänger ist über die Dauer der Nutzung, jedoch höchstens über sechs Jahre, eine jährliche Erhebung
 - der Biomethaneinspeisung der Biogasaufbereitungsanlage,
 - des eingesetzten Rohgases,
 - der Hilfsenergie für Aufbereitung durch die Biogasaufbereitungsanlage,
 - der Hilfsenergie für Kühlung und Verdichtung und
 - der vermiedenen Treibhausgasemissionen (Kohlenstoffdioxid-Äquivalente) und der Nachhaltigkeitsnachweise

durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren, der Bewilligungsbehörde zu senden und für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle).

Während der Zweckbindungsfrist genügt die Übermittlung des durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft ausgestellten Nachhaltigkeits- und CO₂-Minderungszertifikats (Nabisy).

- Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.

- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.

Art und Umfang der Förderung)

Die Förderung erfolgt als Zuwendung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Kosten⁴

Zuwendungsfähig sind die Investitionskosten für die Biogasaufbereitungsanlage und für die Umbauten der bestehenden Biogasanlage. Diese umfassen biogasspezifische Anlagenteile (Aufbereitungsanlage, Übergabestation mit Gasbeschaffenheitsmessung, Feinentschwefelung, Konditionierung inklusive Gastrocknung, Kompression), bauliche Anlagen und Erschließung und Planung (anteilig)

Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt

- höchstens 30 %
- bei mittleren Unternehmen⁵ höchstens 35 % und
- bei kleinen Unternehmen⁵ höchstens 40 %

der zuwendungsfähigen Kosten.

Bagatell- und Förderobergrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 50.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

Die Förderobergrenze für Vorhaben mit einer Rohgasaufbereitungskapazität ab 350 Nm³ pro Stunde beträgt 500.000 Euro.

Die Förderobergrenze für Vorhaben mit einer Rohgasaufbereitungskapazität ab 700 Nm³ pro Stunde beträgt 800.000 Euro.

Die Förderobergrenze für Vorhaben, bei denen eine bestehende Biogasanlage zu einer neuen Biogasaufbereitungsanlage umgerüstet wird, beträgt 700.000 Euro.

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung der Förderung mit anderen Fördermitteln für dasselbe Vorhaben ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach der Richtlinie BioMeth Bayern auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

⁴ Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Soweit in Anlehnung an die europarechtlich vorgegebenen Maßgaben der AGVO in der Richtlinie BioMeth Bayern auf die zuwendungsfähigen Kosten Bezug genommen wird, sind diese auf die Höhe der Ausgaben begrenzt.

⁵ Gemäß Anhang I zur AGVO

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing
Tel.: 09421 300-210
Internet: www.tfz.bayern.de
E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und digital beim TFZ einzureichen.